

Satzung

Freilichtbühne Alfter e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freilichtbühne Alfter“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alfter

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein Freilichtbühne Alfter e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziele des Vereins:
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung von Naturverständnis
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung und anderer sozialbenachteiligter Gruppen in Bildung, Ausbildung, Beruf, Freizeit und gesellschaftlichem Leben
3. Die Vereinsziele werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Durchführung von Theaterproduktionen auf der Freilichtbühne, unter vorbehaltloser Einbindung von Menschen aller Schichtungen, unabhängig von Herkunft, gesellschaftlichem Stand oder Fähigkeit.
 - Theaterpädagogisches Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen
 - Kursangebote und Märchenlesungen
 - Vernetzung mit kulturschaffenden Einrichtungen der Region
 - Sensibilisierung für Natur und Umwelt
 - Inklusion
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung besteht für niemanden Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen oder bereits geleistete Mitgliedsbeiträge.
6. entfällt

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige werden von Ihren Erziehungsberechtigten vertreten.
2. Die Aufnahme in den Verein ist in jedem Fall schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand nimmt den Antrag an in dem er den Antragsteller auf die Mitgliederliste setzt. Der Vorstand kann den Antrag unter Angabe von nachvollziehbaren Gründen ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins Freilichtbühne Alfter e.V. als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich oder per e-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die

Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung gegebenenfalls fälliger Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht geleistet hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins Freilichtbühne Alfter e.V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab 16 Jahren kann Stimm- und Wahlrecht schriftlich oder per e-Mail beim Vorstand beantragen oder darauf verzichten. Bei Beantragung oder Verzicht von Stimm- und Wahlrecht, wird dieses aber erst einen Monat nach Antragstellung wirksam. Alle Mitglieder, die schon vor dem 14. März 2014 Mitglied waren, müssen ihr Stimm- und Wahlrecht nicht neu beantragen."

2. Jedes Mitglied ist Teil des Ensembles und / oder im Kreis der Mitwirkenden, in freiwillig geschenkter aktiver Tätigkeit oder ideell und /oder finanziell unterstützend als Freund oder Fördermitglied. Jedes Mitglied des Vereins verhält sich den Vereinszielen gegenüber loyal.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

2. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern des Vereins.

3. Der Vorstand vertritt den Verein allein. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Es sollen

mindestens ein und höchstens drei Mitglieder des Vorstands der Produktionsleitung angehören. Die Mitglieder des Vorstands können sich eine Geschäftsordnung geben, die den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung einer Vorstandsversammlung muss von mindestens zwei Mitgliedern befürwortet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder votieren können. Ein Votum per e-Mail, Telefon, Skypekonferenz usw. ist möglich. Bei der Beschlussfassung soll nach Möglichkeit im Konsens entschieden werden. Kommt kein Konsens zustande, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- g) die Beschlußfassung über durchzuführende Veranstaltungen und Projekte, sofern sie in Art und Umfang die Mehrheit der Vereinsmitglieder betreffen.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per e-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die nicht per e-Mail erreichbar sind, müssen schriftlich eingeladen werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

3. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer sowie einen stellvertretenden Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diesen ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorstandes schriftlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die von ihnen vorgenommene Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands, bei Verhinderung aller Mitglieder des Vorstands von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluß über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder. Falls es zu keinem wirksamen Auflösungsbeschluß kommt, kann, mit Einladung zu einer neuen Mitgliederversammlung unter Hinweis auf den Sachverhalt, dieser mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen und muß der Versammlungsleitung vorgelegt werden. Auf ein Mitglied können höchstens drei Stimmen von anderen Mitgliedern übertragen werden.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung durch absolute Mehrheit zu bestimmen ist. Wird eine solche nicht gefunden, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Alfter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.01.2012.

Änderung von § 2 Absatz 2,3 + 6, § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 + 2, § 5 Absatz 1, § 8 Absatz 2,4 + 5 und § 9, Absatz 6 beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2014.

Unterschriften: